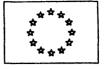
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



Brüssel, den 27.02.1997 KOM(97) 74 endg.

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

gemäß Artikel 2 der Entscheidung 93/109/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 (Anwendung einer von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Maßnahme)

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung der Französischen Republik, die Anwendung einer von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Maßnahme zu verlängern

(von der Kommission vorgelegt)



BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

gemäß Artikel 2 der Entscheidung 93/109/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 (Anwendung einer von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Maßnahme)

I. EINFÜHRUNG

Mit der Entscheidung 89/488/EWG des Rates vom 28. Juli 1989¹ wurde die Französische Republik aufgrund von Artikel 27 der Sechsten MwSt-Richtlinie ermächtigt, von Artikel 17 Absatz 2 der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen anzuwenden. Diese Ermächtigung war bis zum 31. Dezember 1992 befristet.

Die abweichende Maßnahme besteht darin, mehrwertsteuerpflichtige Aufwendungen für Gegenstände und Dienstleistungen vollständig vom Vorsteuerabzugsrecht auszuschließen, wenn der Anteil der unternehmensfremden Nutzung dieser Gegenstände und Dienstleistungen 90 % ihrer gesamten Nutzung übersteigt.

Aufgrund eines Berichts der Kommission über die Anwendung der abweichenden Maßnahme wurde die Ermächtigung mit der Entscheidung 93/109/EWG² des Rates vom 15. Februar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 verlängert. Gemäß dieser Entscheidung ist einem etwaigen Vorschlag zur Verlängerung der Ermächtigung ein Bericht über die Anwendung der Ermächtigung beizufügen.

Mit dem vorliegenden Bericht soll über die Anwendung dieser abweichenden Maßnahme vom Zeitpunkt ihrer Verlängerung bis heute Rechenschaft abgelegt und der Antrag der französischen Regierung auf Verlängerung der Ermächtigung, der mit einem am 19. November 1996 beim Generalsekretariat der Kommission eingetragenen Schreiben gestellt wurde, geprüft werden.

II. ANWENDUNG DER ABWEICHENDEN MASSNAHME

Wie oben erwähnt, wurde über die Anwendung der abweichenden Maßnahme bereits Ende 1992 ein Bericht der Kommission erstellt³, in dem Vorgeschichte, Ziele und Wirkungsweise der abweichenden Maßnahme ausführlich beschrieben werden. Da sich diese in der Zwischenzeit nicht geändert haben, beschränkt sich der vorliegende Bericht auf einige Beurteilungsfaktoren, die sich seit dem vorigen Bericht ergeben haben.

Erstens hat die Französische Republik auf die im vorigen Bericht der Kommission geäußerten Bemerkungen hin die nationalen Rechtsvorschriften zur Anwendung der abweichenden Maßnahme geändert, um klarzustellen, daß sich die Sondermaßnahme auf jede unternehmensfremde Nutzung von Gegenständen und Dienstleistungen erstreckt, die 90 % der gesamten Nutzung übersteigt (in den ursprünglichen Rechtsvorschriften war nur von privater Nutzung die Rede gewesen).

Außerdem weist die Französische Republik in ihrem Verlängerungsantrag darauf hin, daß der französischen Steuerverwaltung während des Zeitraums 93-96 keinerlei Anwendungsschwierigkeiten zur Kenntnis gebracht wurden.

Vielmehr hat die Praxis bestätigt, daß die Anwendung der Steuer durch diese Regelung sowohl für die Steuerverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen einfacher geworden ist.

ABI, Nr. L 239 vom 16.08.1989, S. 22.

² ABI. Nr. L 43 vom 20.02.1993, S. 42.

³ KOM(92) 591 vom 22.12.1992.

Die Französische Republik beantragt daher, daß die Ermächtigung bis zur Einführung des neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems verlängert wird.

III. Stellungnahme der Kommissionsdienststellen

Der Europäische Gerichtshof hat geurteilt, daß ein Steuerpflichtiger, der Gegenstände für Zwecke einer wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet, das Recht hat, die gezahlte Vorsteuer gemäß den Vorschriften des Artikels 17 abzuziehen, wie gering auch immer der Anteil der Verwendung für unternehmerische Zwecke sein mag. Eine Vorschrift, die das Recht auf Vorsteuerabzug im Falle einer begrenzten unternehmerischen Verwendung generell einschränkt, stellt eine Abweichung von Artikel 17 dar und ist nur gültig, wenn sie den Anforderungen des Artikels 27 der Sechsten MwSt-Richtlinie genügt (siehe Urteil in der Rechtssache C-97/90 vom 11. Juli 1991).

Nach Artikel 27 der Sechsten MwSt-Richtlinie können von der Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen eingeführt werden, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Wie bereits im vorigen Bericht festgestellt wurde, ist die Einführung der genannten Sondermaßnahme, mit der ein "Verbrauch ohne Entrichtung von Steuern" verhindert werden soll, auf der Grundlage von Artikel 27 der Sechsten MwSt-Richtlinie gerechtfertigt, da sie die Anwendung der Steuer vereinfacht, indem sie die Steuerverwaltung von der Pflicht befreit, die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug bei Aufwendungen für Güter und Dienstleistungen, die zu mehr als über 90 % für unternehmensfremde Zwecke verwendet werden, zu überwachen.

Im Hinblick auf die Geltungsdauer der Ermächtigung weisen die Kommissionsdienststellen darauf hin, daß die Kommission am 10. Juli 1996 ein Arbeitsprogramm für die Einführung eines gemeinsamen Mehrwertsteuersystems⁴ verabschiedet hat, das einen stufenweisen Übergang zu dem neuen System vorsieht.

Da nach diesem Programm das letzte Vorschlagspaket Mitte 1999 vorgelegt werden soll, kommt die Verlängerung einer abweichenden Maßnahme über den 31. Dezember 1999 hinaus nach Auffassung der Kommissionsdienststellen nicht in Frage.

Vielmehr sollte zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarkeit der abweichenden Maßnahme mit dem Gesamtkonzept des neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems überprüft werden.

⁴ KOM(96) 328 vom 22.07.1996.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung der Französischen Republik, die Anwendung einer von Artikel 17 der
Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Maßnahme
zu verlängern

(Vorlage der Kommission)

BEGRÜNDUNG

Mit einem Schreiben, das am 19. November 1996 beim Generalsekretariat der Kommission eingetragen wurde, hat die Regierung der Französischen Republik beantragt, die Ermächtigung zur Anwendung einer abweichenden Maßnahme, die ihr mit Entscheidung 89/488/EWG des Rates vom 28. Juli 1989¹ zunächst bis zum 31. Dezember 1992 erteilt und mit Entscheidung 93/109/EWG des Rates vom 15. Februar 1993² bis zum 31. Dezember 1996 verlängert wurde, abermals zu verlängern.

Diese von Artikel 17 Absatz 2 der Sechsten MwSt-Richtlinie abweichende Maßnahme besteht darin, mehrwertsteuerpflichtige Aufwendungen für Gegenstände und Dienstleistungen vollständig vom Vorsteuersabzugsrecht auszuschließen, wenn der Anteil der Nutzung für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen, für den Bedarf seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke 90 % der gesamten Nutzung übersteigt.

Nach Artikel 2 der Entscheidung 93/109/EWG kann der Rat auf der Grundlage eines von der Kommission vorzulegenden Berichts über die Anwendung der Ermächtigung durch Frankreich auf Vorschlag der Kommission entscheiden, daß die Anwendung der genannten Entscheidung verlängert wird.

In ihrem Bericht über die Anwendung der Entscheidung im Zeitraum 1993 bis 1996 gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß die Anwendung bis zum 31. Dezember 1999 verlängert werden sollte.

In der Tat hat die Kommission am 10. Juli 1996 ein Arbeitsprogramm für die Einführung eines neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems verabschiedet³, das einen stufenweisen Übergang zu dem neuen System vorsieht. Da das letzte Vorschlagspaket Mitte 1999 vorgelegt werden soll, scheint es zweckmäßig, die Ermächtigung bis zum 31. Dezember 1999 zu befristen, damit die Notwendigkeit der abweichenden Maßnahme und ihre Vereinbarkeit mit dem Gesamtkonzept des neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems überprüft werden können.

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Sechsten MwSt-Richtlinie wurden die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 18. Dezember 1996 vom Antrag der Französischen Republik in Kenntnis gesetzt.

¹ ABI. Nr. L 239 vom 16.08.1989, S. 22.

ABI, Nr. L 43 vom 20.02.1993, S. 42.

³ KOM(96) 328 vom 22.07.1996.

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES

ZUR ERMÄCHTIGUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DIE ANWENDUNG EINER VON ARTIKEL 17 DER SECHSTEN RICHTLINIE (77/388/EWG) DES RATES VOM 17. MAI 1977 ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN ABWEICHENDEN MASSNAHME ZU VERLÄNGERN

(Vorlage der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie (77/388/EWG) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage¹, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Entscheidungen des Rates 89/488/EWG vom 28. Juli 1989² und 93/109/EWG vom 15. Februar 1993³,

gestützt auf den Bericht der Kommission über die Anwendung der obengenannten Entscheidung im Zeitraum 1993-1996,

auf den daran anschließenden Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen oder zu verlängern, um die Erhebung der Mehrwertsteuer zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Die Regierung der Französischen Republik hat mit einem Schreiben, das am 19. November 1996 beim Generalsekretariat der Kommission eingetragen wurde, um die Ermächtigung nachgesucht, die Anwendung der ihr durch die Entscheidungen des Rates 89/488/EWG und 93/109/EWG gewährten befristeten Sondermaßnahme zu verlängern.

Die anderen Mitgliedstaaten sind am 18. Dezember 1996 von dem Antrag der Regierung der Französischen Republik auf Verlängerung unterrichtet worden.

Die betreffende Maßnahme besteht darin, mehrwertsteuerpflichtige Aufwendungen für Gegenstände und Dienstleistungen gänzlich vom Vorsteuerabzugsrecht auszuschließen, wenn

ABI. Nr. L 145 vom 13.06.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/95/EG (ABI. Nr. L 338 vom 28.12.1996, S. 89).

ABl. Nr. 239 vom 16.08.1989, S. 22.

ABI. Nr. L 43 vom 20.02,1993, S. 42.

der Anteil der Nutzung dieser Gegenstände und Dienstleistungen für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen oder den seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke 90 % der gesamten Nutzung übersteigt.

Mit der Sondermaßnahme werden bestimmte Formen des Verbrauchs ohne Entrichtung von Steuern bekämpft und die Erhebung der Mehrwertsteuer auf bestimmte Umsätze vereinfacht.

Die betreffende Maßnahme stellt eine Abweichung von Artikel 17 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie dar, wonach der Steuerpflichtige befugt ist, die Mehrwertsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die er für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet, abzuziehen.

Die Kommission hat am 10. Juli 1996 ein Arbeitsprogramm mit einem Zeitplan für Vorschläge verabschiedet, das einen allmählichen, stufenweisen Übergang zu einem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem für den Binnenmarkt vorsieht.

Da das letzte Vorschlagspaket Mitte 1999 vorgelegt werden soll, wird die Ermächtigung bis zum 31. Dezember 1999 erteilt, damit die Vereinbarkeit dieser abweichenden Maßnahme mit dem Gesamtkonzept des neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems überprüft werden kann.

Die abweichende Maßnahme hat keine negative Auswirkungen auf die durch die Mehrwertsteuer aufgebrachten Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG wird die Französische Republik ermächtigt, mehrwertsteuerpflichtige Aufwendungen für Gegenstände und Dienstleistungen vom Vorsteuerabzugsrecht auszuschließen, wenn der Anteil der Nutzung für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen, für den Bedarf seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke 90 % der gesamten Nutzung übersteigt.

Artikel 2

Die vorliegende Ermächtigung wird bis zum 31. Dezember 1999 erteilt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates Der Präsident



ISSN 0254-1467

KOM(97) 74 endg.

DOKUMENTE

DE

09 06 08 10

Katalognummer: CB-CO-97-066-DE-C

ISBN 92-78-16228-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften L-2985 Luxemburg